

**ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN**  
**KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

# **CHECKLISTEN**

- a) Termine
- b) Aushang / Einsichtnahme
- c) Notfallrufnummern  
und Alarmplan im Brandfall

## Checkliste Termine

<b>Unterweisung der Mitarbeiter</b>	nach der Röntgenverordnung	jährlich	
	nach Biostoffverordnung anhand des Hygieneplanes	mindestens 1 x jährlich	
	nach Gefahrstoffverordnung anhand der Gefahrstoffliste	mindestens 1 x jährlich	
	nach BGV B 2 Laser	mindestens 1 x jährlich	
	Schweigepflicht	empf.: 1 x jährlich	
<b>Vorsorgeuntersuchung nach JArbSchG</b>	Erstuntersuchung	Jugendliche vor Beginn der Ausbildung	
	Nachuntersuchung	ein Jahr nach Beginn der Ausbildung	
<b>arbeitsmedizinische Vorsorge</b>	Erstuntersuchung	vor Aufnahme der Beschäftigung	
	obligate Nachuntersuchungen	nach 12 – 36 Monaten	
	fakultative Nachuntersuchungen	bei Verletzungen, Infektionsverdacht	
	Unfallmeldungen	bei gegebenem Anlass	
<b>Erste Hilfe</b>	Verbandskasten / Notfallausrüstung, auf Vollständigkeit, Verfalldaten und Funktionsfähigkeit prüfen	regelmäßig z. B. halbjährlich	
<b>Medizinproduktebetreiberverordnung</b>	sicherheitstechnische Kontrollen (Geräte des Anhang 1))	jährlich und nach Reparaturen	
	Mängel- und Unfallmeldungen	bei gegebenem Anlass	
<b>Betriebssicherheitsverordnung</b>	Einteilung der Druckbehälter nach Druckgeräte-Richtlinie (DGRL) Anforderungen entsprechen weitgehend den der außer Kraft gesetzten Druckbehälterverordnung, die notwendigen Informationen der Hersteller sind zu beachten		
	wiederkehrende Prüfungen für einfachen Druckbehälter (bisher III) mit Druckliterprodukt $200 < p \times I < 1000$	nach 5 bis 7 Jahren (legt Betreiber fest)	
	Wiederkehrende Prüfung für Druckbehälter (bisher IV) mit Druckliterprodukt $p \times I > 1000$ <ul style="list-style-type: none"> <li>– äußere Prüfung</li> <li>– innere Prüfung</li> <li>– Festigkeitsprüfung</li> </ul>	alle 2 Jahre alle 5 Jahre alle 10 Jahre	

	Mängel u. Unfallmeldungen	bei gegebenem Anlass	
<b>Gasbehälter</b>	Überprüfung v. Gasflaschen, z. B. Sauerstoff-Flaschen	Frist am Behälterhals eingepreßt	
<b>Feuerlöscher</b>	regelmäßige Überprüfung / Wartung	alle 2 Jahre	
<b>Röntgenverordnung</b>	Abnahmeprüfung	vor Inbetriebnahme u. nach Änderungen (Gerät, Filmmaterial, Entwicklung)	
	Strahlenschutzprüfung	vor Inbetriebnahme alle 5 Jahre und nach Änderungen (Strahler, Standort)	
	Konstanzprüfung: der Filmverarbeitung des Röntgengerätes	wöchentlich alle 3 Monate	
<b>Sterilisatoren</b>	periodische Überprüfung mittels Bioindikatoren	halbjährlich bzw. nach 400 Chargen (DIN-Empfehlung)	
	fakultative Überprüfung	vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen, Betriebspausen, Standortwechsel	
<b>Resterilisation verpackter Instrumente</b>	Einfachverpackungen (z. B. Klarsichtfolie)	nach 6 Wochen (DIN-Empfehlung)	
	Zweifachverpackungen (z. B. Container/Tuch)	nach 6 Monaten (DIN-Empfehlung)	
<b>Indirekteinleiterverordnung</b>	Genehmigung der Indirekteinleitung	alle 5 Jahre	
	Entleerung des Abscheiders im Wartungsbuchdokument	bei Behälterwechsel	
	Funktionsprüfung Anzeigeelemente	jährlich und nach Reparaturen	
	Wartung des Abscheiders siehe Anleitung	1 x jährlich	
	Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Amalgamabscheiders	alle 3 Jahre länderrechtliche Regelungen beachten	
<b>Entsorgung von Praxisabfällen</b>	Sammlung getrennt nach Abfallarten (z. B. RÖ-Chemikalien, HG)	Entsorgungsintervalle nach Bedarf	

## Checkliste Aushang / Einsichtnahme

<p><b>Anschrift der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege</b></p>	<p>Aushang gemäß § 4 (3) der Satzung der BGW: Hinweis auf BGW-Mitgliedschaft des Betriebes          Adresse der zuständigen Bezirksstelle :          BGW Bezirksverwaltung Delmenhorst          Fischstr. 31, 27749 Delmenhorst</p> <p>Bekanntmachung der Fristen, innerhalb derer ggf. Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.</p>
<p><b>Arbeitszeitgesetz</b></p>	<p>Das Arbeitszeitgesetz muss gemäß § 16 (1) ArbZG ausliegen oder aushängen</p>
<p><b>Jugendarbeitsschutzgesetz und Anschrift der Aufsichtsbehörde</b></p>	<p>Wenn regelmäßig mindestens ein Jugendlicher beschäftigt wird, ist gemäß § 47 JArbSchG ein Abdruck des Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) an geeigneter Stelle aushängen.</p> <p>Dienstort Bremen: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen, Tel. 0421-361-62 60          Dienstort Bremerhaven: Lange Str. 119, 27580 Bremerhaven, Tel. 0471 952 56 - 0</p> <p>Gemäß § 48 JArbSchG ist ein Aushang über regelmäßige tägliche Arbeitszeit und Pausen bei mindestens 3 Jugendlichen erforderlich.</p>

<b>Mutterschutzgesetz</b>	Wenn regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist gemäß § 18 MuSchG ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht ausliegen oder aushängen
<b>Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz</b>	In Betrieben, in denen in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abdruck der §§ 611a, 611b, 612 Abs. 3 und § 612a BGB sowie des § 61 b des Arbeitsgerichtsgesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
<b>Röntgenverordnung</b>	Wer eine Röntgeneinrichtung betreibt, muss nach § 18 (1) RöV den Text dieser Verordnung zur Einsicht ständig verfügbar halten
<b>Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz)</b>	Gesetz ist zur Einsicht an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.
<b>Berufsgenossenschaftliche Vorschriften</b>	Gemäß § 37 (1) der Satzung der BGW sind die Unternehmer verpflichtet, die für ihren Betrieb gültigen Unfallverhütungsvorschriften zur Einsichtnahme auszulegen
<b>Hygieneplan</b>	Nach § 11 Biostoffverordnung sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Desinfektion und Dekontamination zu treffen und persönliche Schutzausrüstung einschließlich geeigneter Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
<b>Betriebsanleitungen von Geräten</b>	zur Einsichtnahme auslegen
<b>Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</b>	Gefahrstoffliste und Betriebsanweisungen zu den Gefahrstoffen nach Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilung
<b>Alarmplan für den Brandfall Alarmplan für den Notfall</b>	Gemäß §§ 22 und 24 BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ ist ein Alarmplan mit Notfallnummern aufzustellen

## Notfallnummern

Feuerwehr ☎ 112

Polizei ☎ 110

Durchgangsarzt:	☎
Durchgangsarzt:	☎
Arzt:	☎
Augenarzt:	☎
HNO-Arzt:	☎
Unfallkrankenhaus:	☎
Rettungsdienst:	☎

## Alarmplan im Brandfall

Brandmeldung: ☎ 112

Kleiner Brand: Feuerlöscher benutzen

Großer Brand:

- Gebäude sofort auf schnellstem Wege verlassen
- hilfsbedürftigen Personen helfen
- keine Aufzüge benutzen